

Ausländer

Gesetzliche „Altfallregelung“ für wirtschaftlich und sozial integrierte Ausländer

Seit August 2007 war es den Ausländerbehörden möglich, über die so genannte Altfallregelung wirtschaftlich und sozial integrierten Ausländern, die seit Jahren in Deutschland geduldet waren, ein humanitäres Aufenthaltsrecht zu erteilen.

Zum Jahresende 2009 liefen alle aufgrund der gesetzlichen Altfallregelung (§ 104 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz-AufenthG) erteilten Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ aus. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um weitere zwei Jahre war bei Personen möglich, deren Lebensunterhalt bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war. Es mussten in jedem Einzelfall Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch für

die Zukunft der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Nach diesen Kriterien war die Verlängerung bei 54 Personen möglich.

Um Härtefälle zu vermeiden war bei bestimmten Personengruppen (etwa bei Auszubildenden oder Alleinerziehenden) auch ohne Sicherung des Lebensunterhalts eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis möglich. So konnten im Wege des Härtefalls bei drei Personen eine Verlängerung erteilt werden.

Trotz der gesetzlich bereits vorgesehenen Härtefälle waren die Innenminister der Länder bei ihrer Tagung im Dezember 2009 der Auffassung, dass für die zum Jahresende 2009 auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Pro-

be“ weitere Anschlussregelungen getroffen werden sollten. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wurde deshalb eine neue Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG getroffen, wonach Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ unter bestimmten Voraussetzungen doch noch eine weitere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden konnte. 17 Personen konnte auf der Basis dieser Anschlussregelung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Bei sieben Personen mussten die Verlängerungsanträge förmlich abgelehnt werden. Um eine Abschiebung zu vermeiden müssen diese Ausländer – nach Bestandskraft der Ablehnungsbescheide – endgültig in ihr Heimatland zurückkehren.

Integrationsmaßnahmen im Alb-Donau-Kreis

Die Integration von Migrantinnen und Migranten ist ein zentrales Anliegen unserer Gesellschaft und eine Aufgabe, die in besonderem Maße von den Kommunen im Land bewältigt werden muss. Baden-Württemberg ist das Flächenland in Deutschland mit dem höchsten Migrantenanteil (25 Prozent der Bevölkerung). Seit 2005 ist die Förderung der Integration im Zuwanderungsgesetz verankert. Im September 2008 wurde der Integrationsplan Baden-Württemberg verabschiedet, der



Handlungsschwerpunkte für die Kommunen und Landkreise, Verbände, Organisationen und Kirchen festgelegt hat.

Das Landratsamt hat zum Thema: „Integration fördern und fordern“ im Frühjahr 2009 eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der Ausländerbehörde und des Sozialdezernates gebildet. Sie konnte feststellen, dass in den letzten Jahren in enger Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Migrationsdiensten und

verschiedenen Kommunen erfreulicherweise bereits viele Aktivitäten und Projekte zur besseren Integration initiiert und durchgeführt wurden.

Inzwischen hat sich auch der Gemeindetag Baden-Württemberg intensiv mit dem Thema befasst. Bei einer Kreisverbandsversammlung des Gemeindetags am 10. März 2010 in Dornstadt hat der Beigeordnete Johannes Stingl den Strategieplan Integration des Gemeindetags Baden-Württemberg den Bürgermei-

stern des Kreises vorgestellt und dafür geworben, diese wichtige kommunale Aufgabe in den Gemeinden zur Chefsache zu machen. Insbesondere dort, wo es bereits so genannte „Parallelgesellschaften“ gibt, besteht Handlungsbedarf. Bei der Umsetzung des Strategieplanes können die Kommunen von Erfahrungen in den Städten im Alb-Donau-Kreis profitieren und auch auf die Unterstützung der Fachleute im Landratsamt und in den Migrationsdiensten zurückgreifen.

Verkehrs- und Gewerberecht

Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen

Narrenumzug in Westerheim

Finden Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen statt ist eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung nötig – oder zumindest eine Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde.

Im vergangenen Jahr wurden allein im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (ohne Stadt Ehingen und Gemeindeverwaltungsverband Langenau) 155 Veranstaltungserlaubnisse bzw. verkehrsrechtliche Anordnungen in diesem Bereich erlassen. 40 weitere Veranstaltungen anderer Genehmigungsbehörden berührten den

